

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Öffentliche Urkunden

Öffentliche Urkunden

Tschechische Republik

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Tschechisch, Slowakisch

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Geburtsurkunde

Heiratsurkunde

Sterbeurkunde

Lebenspartnerschaftsurkunde

Ehefähigkeitszeugnis

Bescheinigung der Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Partnerschaft

Wörtlicher Auszug aus dem Familienregister

Bestätigung von Daten im Familienregister

Bestätigung von Daten im Urkundenregister oder im Duplikat des Familienregisters, das bis zum 31. Dezember 1958 geführt wurde

Genehmigung einer Änderung des Vor- oder Familiennamens

Bestätigung der Eheschließung

Strafregisterauszug für natürliche Personen

Notarielle Urkunde zur Bestätigung der Tatsache, dass eine Person am Leben ist

Bereitstellung von Daten aus dem Melderegister für eine natürliche Person

Bescheinigung der Anerkennung der Abstammung eines (geborenen oder ungeborenen Kindes) durch die Eltern

Bestätigung einer Eheschließung (ausgestellt von einer tschechischen Botschaft oder einem tschechischen Konsulat)

Gerichtsentscheidungen über die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung genannten Sachverhalte, z. B.:

Urteil zur Bestimmung des Geburtsdatums eines Minderjährigen,

Urteil über eine Todeserklärung,

Urteil zur Bestimmung des Sterbedatums einer Person,

Urteil über die Genehmigung der Eheschließung einer minderjährigen Person,

Urteil über die Anerkennung der Geschäftsfähigkeit einer minderjährigen Person,

Scheidungsurteil,

Urteil über die Erklärung der Vaterschaft,

Urteil über die Erklärung der Mutterschaft,

Urteil über die Adoption einer minderjährigen oder einer erwachsenen Person.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Geburtsurkunde (Geburt)

Sterbeurkunde (Tod)

Heiratsurkunde (Eheschließung)

Nachweis der Fähigkeit zur Eheschließung (Ehefähigkeit)

Lebenspartnerschaftsurkunde (eingetragene Partnerschaft)

Nachweis der Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Partnerschaft (Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen)

Strafregisterauszug für natürliche Personen (Vorstrafenfreiheit in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt)

Übermittlung von Daten aus dem Melderegister an eine natürliche Person (Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts)

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Dolmetscher nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 36/1967 über Sachverständige und Dolmetscher; die Liste der Dolmetscher ist auf der Website des Justizministeriums einsehbar unter:

[http://datalot.justice.cz/justice/repznatl.nsf/\\$\\$SearchForm?OpenForm&Seq=1#_RefreshKW_select_5](http://datalot.justice.cz/justice/repznatl.nsf/$$SearchForm?OpenForm&Seq=1#_RefreshKW_select_5)

Tschechische Botschaften und Konsulate – Überprüfung der Richtigkeit von Übersetzungen nach § 18 Absatz 3 Buchstabe e des Gesetzes Nr. 150/2017 über externe Dienstleistungen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Befugt zum Ausstellen der Bescheinigung, dass es sich um eine beglaubigte Kopie einer Originalurkunde handelt (Bestätigung der Echtheit), sind: Regionalbehörden;

Kommunalbehörden von Stadtgemeinden mit erweiterter Zuständigkeit;

Kommunalbehörden, Bezirksamter oder Ämter von Stadtbezirken räumlich strukturierter Stadtgemeinden sowie Bezirksamter der Stadt Prag; aufgeführt sind diese Ämter und Behörden in Durchführungsvorschriften (die Liste der für Beglaubigungen und Legalisationen zuständigen Kommunalbehörden enthält Anhang 1 der Durchführungsverordnung Nr. 36/2006 in geänderter Fassung über die Bescheinigung der Übereinstimmung von Kopien mit einer Originalurkunde und über die Beglaubigung von Unterschriften);

Behörden von Militärbezirken;

Postlizenzinhaber (Tschechische Post);

die Tschechische Handelskammer;
Notare;
tschechische Botschaften (Konsulate).

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Beglaubigte Übersetzungen

1. Beglaubigte Übersetzung eines Dolmetschers

Dolmetscher müssen auf der ersten Seite einer schriftlichen Übersetzung angeben, aus welcher Sprache übersetzt wurde, und auf der letzten Seite ihre Dolmetscherklausel anfügen und ihren Dolmetscherstempel anbringen. Die übersetzte Urkunde oder eine beglaubigte Kopie der Urkunde muss mit der schriftlichen Übersetzung fest verbunden sein. Die Dolmetscherklausel kann handschriftlich oder gedruckt oder durch einen Stempel angebracht sein. Die Dolmetscherklausel muss Folgendes enthalten:

Angaben zur Bestellung als Dolmetscher (Angaben zum Gerichtsbeschluss über die Bestellung der Dolmetscherin/des Dolmetschers – Ort und Datum der Ausstellung, Aktenzeichen, Angabe der Sprache, für die die Dolmetscherin/der Dolmetscher bestellt wurde);

die Bestätigung, dass die Übersetzung mit der beigefügten Urkunde inhaltlich genau übereinstimmt;

die Angabe, ob Berichtigungen in der Übersetzung vorgenommen wurden;

die laufende Nummer, unter der die Übersetzung in das Dolmetscherjournal eingetragen wurde;

Ort und Datum der Ausstellung der Dolmetscherklausel;

Vorname, Nachname, Unterschrift der Dolmetscherin/des Dolmetschers, Stempel.

Die oben genannten zwingend vorgeschriebenen Angaben können ergänzt werden durch die Anschrift der Dolmetscherin/des Dolmetschers und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datenbox-ID und Registrierungsnummer im Verband der bei Gericht zugelassenen Dolmetscher und Übersetzer der Tschechischen Republik. Es empfiehlt sich, auch anzugeben, wie viele Seiten die Übersetzung umfasst.

Die Dolmetscherklausel wird stets in der Zielsprache erstellt.

2. Beglaubigung der Übersetzung einer öffentlichen Urkunde durch eine tschechische Botschaft oder ein tschechisches Konsulat

Eine Beglaubigung zur Bescheinigung der Richtigkeit einer Übersetzung muss Folgendes enthalten:

den Namen der Botschaft oder des Konsulats;

die laufende Nummer, unter der die Beglaubigung im Beglaubigungsjournal eingetragen wird;

die Sprache der übersetzten Urkunde;

die Sprache, in die die Urkunde übersetzt wurde;

Angabe, ob die Übersetzung von der Botschaft in Auftrag gegeben oder vom Antragsteller vorgelegt wurde;

Angabe, ob die Urkunde ganz oder teilweise übersetzt wurde;

Vorname(n), Nachname und Unterschrift der Person, die die Beglaubigung vornimmt;

den Amtsstempel sowie

Ort und Datum der Beglaubigung der Übersetzung.

Beglaubigte Kopien

Zur Bescheinigung, dass es sich bei einem Dokument um eine übereinstimmende Kopie einer Originalurkunde handelt (Echtheitsbescheinigung), werden auf der Originalurkunde oder auf einem mit der Originalurkunde fest verbundenen Blatt der Beglaubigungsvermerk und der Amtsstempel angebracht. Der Beglaubigungsvermerk enthält:

den Namen der Behörde;

die laufende Nummer, unter der die Echtheitsbescheinigung in das Beglaubigungsjournal eingetragen wird;

die Angabe, ob das beglaubigte Dokument mit der Urkunde, von der es erstellt wurde, übereinstimmt, und ob es sich bei dieser Urkunde um ein Original, um ein bereits beglaubigtes Dokument, um ein Dokument in Form einer umgewandelten Version eines Dokuments, um ein Duplikat einer Datei oder eine Kopie eines schriftlichen Beschlusses oder eines operativen Teils einer nach besonderen Rechtsvorschriften erlassenen Entscheidung handelt;

die Anzahl der Seiten, die das Dokument umfasst,

die Angabe, ob es sich bei dem beglaubigten Dokument um ein Duplikat oder eine Kopie des gesamten Originals oder von Teilen des Originals handelt;

die Angabe, ob die Urkunde, von der das beglaubigte Dokument erstellt wurde, ein sichtbares Sicherheitsmerkmal enthält, das ein rechtlich wesentlicher Bestandteil der Urkunde ist (z. B. ein Hologramm);

das Datum der Beglaubigung;

Vorname(n), Nachname und Unterschrift der Person, die die Echtheit bescheinigt (z. B. Beamter, Bürgermeister oder stellvertretender Bürgermeister, Angestellter einer Behörde eines Militärbezirks, Angestellter des Postlizenzinhabers oder der Tschechischen Handelskammer).

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Die Echtheit der Urkunde wird in Form eines Beglaubigungsvermerks auf jedem Blatt bestätigt, oder die Blätter der beglaubigten Urkunde werden fest zusammengeheftet und mit einem Siegel versehen. Das Siegel wird auf beiden Seiten so gestempelt, dass sich ein Teil des Amtsstempels auf dem beglaubigten Dokument befindet.

Wenn auf der beglaubigten Urkunde nicht genügend Platz für die Echtheitsbescheinigung ist, wird diese auf einem gesonderten Blatt angebracht, das mit der beglaubigten Urkunde fest verbunden ist, und die Verbindungsstelle wird mit einem Siegel versehen (siehe oben).

Wenn die beglaubigte Urkunde aus einem Blatt oder mehreren Blättern besteht und jedes Blatt nur einseitig bedruckt ist, werden die leeren Seiten von links oben nach rechts unten durchgestrichen, und der Beglaubigungsvermerk wird auf der beglaubigten Seite angebracht.

Wenn im Text der beglaubigten Urkunde oder zwischen dem Beglaubigungsvermerk und dem Urkundentext eine Lücke besteht, wird dieser unbedruckte Bereich von demjenigen, der die Beglaubigung vornimmt, von links oben nach rechts unten durchgestrichen.

In Anhang 2 der Durchführungsverordnung Nr. 36/2006 in geänderter Fassung über die Bescheinigung der Übereinstimmung von Kopien mit einer Originalurkunde und über die Beglaubigung von Unterschriften ist geregelt, wie der Beglaubigungsvermerk auszusehen hat.

Der Beglaubigungsvermerk wird auf einer beglaubigten Urkunde folgendermaßen angebracht:

mit einem Stempel und den oben genannten, handschriftlichen Angaben oder

mit dem Ausdruck eines elektronisch erstellten Vermerks, der die oben genannten Daten enthält; gedruckt wird auf einem selbstklebenden Etikett oder auf einem gesonderten Blatt Papier. Das Etikett wird auf der beglaubigten Urkunde angebracht und so gestempelt, dass sich ein Teil des Amtsstempels auf dem Etikett befindet. Der Ausdruck des Beglaubigungsvermerks auf einem gesonderten Blatt muss mit der beglaubigten Urkunde fest verbunden sein.

Letzte Aktualisierung: 25/06/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht

berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden die länderspezifischen Inhalte auf dieser Website derzeit von den Mitgliedstaaten aktualisiert. Falls Inhalte diesem Austritt noch nicht Rechnung tragen, ist dies unbeabsichtigt und wird berichtigt.